

Die häufigsten Fragen drehen sich derzeit um die bevorstehenden **Öffnungsschritte am 8. Februar** und die damit verbundenen Eintrittstests.

Hier noch einmal eine Übersicht:

Für einen Test in den Teststraßen des Landes **UNBEDINGT ANMELDEN** unter www.oesterreich-testet.at

- Anmeldung per Sms oder Email bestätigen lassen
- Erhaltenes Email oder Sms öffnen, Teststraße und Termin aussuchen.
- Das System weist die noch freien Termine aus.

ACHTUNG: Selbsttests oder Wohnzimmertests, die man in der Apotheke kaufen kann, gelten NICHT als EINTRITSTESTS. Es gibt keine Bestätigung für ein Testergebnis. Das Testergebnis am Testkit verblasst nach Stunden.

Eine **Liste der Teststraßen** des Landes (kostenlose Tests) sowie die Uhrzeiten und eine **Liste von Apotheken**, die kostenpflichtige Tests MIT **verwendbarem TESTERGEBNIS** finden Sie auf:

<https://coronainfo.ktn.gv.at/corona-tests-kaernten>

unter dem Punkt „kostenpflichtige Testmöglichkeiten“, am Ende der Seite!

Welche Tests gelten als Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen?

Antigen- oder PCR-Tests, die nicht älter als 48 Stunden sind (es zählt der Zeitpunkt der Probenahme).

Als Nachweis dient das negative Testergebnis, das eindeutig der Person zuordenbar ist (z.B. ärztliches Zeugnis, Laborbefund, behördliches Testergebnis einer Teststraße, Testbestätigung einer Apotheke).

Identifikationsnachweis mit Ausweis (z.B. Führerschein oder Personalausweis).

Ab welchem Alter sind Zutrittstests notwendig?

Für Kinder bis 10 gilt das Testergebnis der Eltern bzw. eines oder einer Erziehungsberechtigten, ab dem Alter von 10 Jahren brauchen Kinder ein eigenes Testergebnis.

Wer kontrolliert, ob ich einen negativen Test vorweisen kann?

Der jeweilige Betrieb darf Dienstleistungen nur jenen Personen anbieten, die ein negatives Testergebnis vorweisen können.

Die lokale Gesundheitsbehörde wird dies – in Kooperation mit der Polizei – stichprobenartig überprüfen.

Ich hatte bereits COVID-19. Brauche ich dennoch ein aktuelles negatives Testergebnis, bevor ich zum Frisör gehe?

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen sich vor Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung nicht testen lassen. Sie müssen aber dennoch – z.B. beim Frisör – eine FFP2-Maske tragen.

Wie kann ich nachweisen, dass ich bereits mit SARS-CoV-2 infiziert war?

Als Nachweis gilt eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten (vor dem Friseurtermin) erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene **Infektion** oder ein Nachweis über neutralisierende **Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Braucht meine Oma einen Test, obwohl sie schon gegen Corona geimpft wurde, wenn sie zum Friseur will:

Die derzeit in Geltung stehende 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sieht **keine Befreiung für geimpfte Personen** vor. Der Grund liegt in den vorrückenden Mutationen. Auch Geimpfte können Viren aufnehmen und verbreiten.

Der Entwurf der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die voraussichtlich ab 8.02.2021 in Kraft tritt, sieht ebenfalls keine Ausnahme für geimpfte Personen vor.

Die neue Einreiseverordnung ist da – sie gilt ab Mittwoch, 10. Februar 2021

- Neu und zusätzlich zu bisherigem: **verpflichtende Tests** bei der Einreise nach Österreich (PCR oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 72 Stunden)
- Selbsttests werden nicht anerkannt
- Wer keinen Test bei Einreise vorweisen kann, muss ihn innerhalb von 24 Stunden nachliefern.
- **Kontrollen** nicht nur an den Grenzen, auch bei Verkehrskontrollen müssen Tests vorgewiesen werden.
- Verpflichtende **10tägige Quarantäne** bei Einreise bleibt, nach dem 5. Tag (Einreisetag 0) kann man sich „freitesten“. Zum Testen darf man das Haus verlassen
- Neu: **regelmäßige Pendler** müssen auch ein negatives **Testergebnis** mitführen, das nicht älter als 7 Tage sein darf.
- Pendler sind Personen, die mind. einmal pro Monat aus beruflichen (...) Gründen einreisen
- **Registrierungspflicht** für alle bei Einreise, auch für Pendler - alle 7 Tage, falls sie wöchentlich reisen, sonst bei der jeweiligen Einreise
- Einreise aus Großbritannien ist untersagt
- Klargestellt wurde in der Verordnung die Definition „Einreise aus beruflichen Gründen“ – sie muss durch Bestätigungen (Arbeitgeber, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen...) belegt werden. Auch die Aufenthaltszeit ist anzugeben. Man kann nicht mehrere Wochen im Land bleiben, wenn der Arbeits-Termin nur für 3 Tage angesetzt ist.

INFOS: www.bmeia.gv.at

ÖGK: COVID-19 Impfung in Kärnten

Dieses Wochenende erhalten mehr als 1.800 Personen der Zielgruppe 80plus in den Servicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ihre zweite Teilimpfung. Zusätzlich wird unter der Woche in zwei unterschiedlichen Regionen geimpft.

Um die Über-80-Jährigen in abgelegenen Regionen zu impfen, wurden auf Initiative der Österreichischen Gesundheitskasse mit dem Land Kärnten sowie mit dem Gemeindebund Regionen definiert, in welchen nun auch unter der Woche geimpft werden soll – dies hängt immer von der Verfügbarkeit der Impfstoffe ab.

Die ersten Impfregionen sind das Lesachtal sowie Winklern.

NUR WER VON DER ÖGK EINEN TERMIN BEKOMMEN HAT, WIRD GEIMPFT!!!!

Zusätzlich erhalten kommendes Wochenendende (06. und 07. Februar 2021) mehr als 1.800 Personen der Über-80-Jährigen, die nicht in Pflegeheimen wohnen, die zweite Teilimpfung.

Die Impfungen werden wieder in den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse durchgeführt.

Eine erneute telefonische Terminvergabe ist nicht notwendig, da alle Impflinge am Tag der ersten Impfung einen Folgetermin erhalten haben.

NUR WER EINEN TERMIN HAT, WIRD GEIMPFT!!!

Anmeldung der allgemeinen Bevölkerung

Neuanmeldungen bei der Vormerkplattform: www.kaernten-impft.ktn.gv.at

(alle Impfwilligen) sollen vorrangig durch die Impfwilligen selbst, alternativ durch deren Angehörige oder ihre Vertrauenspersonen und, wenn dies nicht möglich ist, ausnahmsweise durch die Gemeinden erfolgen.

Kommunikation

Die (aufgestockte) Hotline des Landes ist eine reine Informations-, keine Anmeldehotline (**050 536 53003** – Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr)

Medizinische Fragen werden durch die Hotline der AGES beantwortet: **0800 555 621** (sieben Tage in der Woche rund um die Uhr)

Weiter Informationen finden sich unter:

<https://www.xn--sterreich-impft-7sb.at/>

<https://coronainfo.ktn.gv.at/>

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung.html>